

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. Oktober 2017**

**„Nebentätigkeiten und öffentlicher Dienst“
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 17.08.2017)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Anfrage an den Senat gerichtet:

„Radio Bremen veröffentlichte am 7. August 2017 eine Recherche, wonach 458 PolizeibeamtInnen einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Solche Nebenbeschäftigungen müssen den jeweiligen Leitungen der Dienststellen angezeigt und genehmigt werden.

Das Innenressort erklärte anschließend, dass von den 458 nebenberuflich tätigen PolizistInnen rund 100 einer ehrenamtlichen Lehrtätigkeit oder Trainerfunktionen in Sportvereinen nachgingen, wo sie als KursleiterInnen Honorare erhalten. Diese Art der Nebenbeschäftigung ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE unterstützenswert. Allerdings erklärt sich damit noch nicht, in welchen Bereichen die anderen 350 BeamtInnen tätig sind. Unklar ist bisher auch, ob und inwiefern die Nebenbeschäftigungen Ruhephasen und Erholung beeinträchtigen könnten und sich somit negativ auf den Hauptberuf auswirken.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst gehen einer Nebenbeschäftigung nach?
 - a) Wie viele davon sind verbeamtet, wie viele angestellt, wie viele in Ausbildung bzw. Beamte auf Widerruf (AnwärterInnen)?
 - b) In welchen Ressorts und Dienststellen arbeiten die Personen, die einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (bitte angeben in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil an allen Beschäftigten des jeweiligen Ressorts bzw. der jeweiligen Dienststelle)?
2. Nach welchen Besoldungsstufen oder tariflichen Eingruppierungen werden die Beschäftigten, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, besoldet bzw. entlohnt (bitte so genau angeben, wie datenschutzrechtlich möglich)?
3. Wie viele Nebenbeschäftigungen sind ehrenamtlicher Art?
4. Um welche vergüteten Ehrenämter handelt es sich dabei, welche Ehrenämter machen welchen Anteil aus (beispielsweise Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule)?
5. Wie viele Nebentätigkeiten sind sozialversicherungspflichtig und wie viele ‚geringfügige Beschäftigung‘, wie viele auf Honorarbasis?

6. In welchen Wirtschaftszweigen finden die nicht-ehrenamtlichen Nebentätigkeiten statt (bitte angeben nach den üblichen Branchenunterteilungen nach dem NACE oder ISIC-Katalog und der Zahl der Nebentätigkeiten je Branche)?
7. Wie viele Beschäftigte, die einer Nebentätigkeit nachgehen, arbeiten hauptberuflich regelmäßig im Schichtdienst, Wechselschichtdienst, Sonderdienst?
8. Welche Kenntnis hat der Senat über den Arbeitsumfang der Nebentätigkeiten, wie viele Wochenarbeitsstunden werden durchschnittlich geleistet und wie viele werden maximal im Nebenberuf geleistet?
9. Inwiefern ist eine Höchstzahl von Arbeitsstunden – als Summe aus der Hauptbeschäftigung und dem Nebenjob – festgelegt, die nicht überschritten werden darf, damit die Arbeitsbelastung nicht zu groß wird und Erholungsphasen sichergestellt sind?
10. Falls es keine solche definierte Höchstzahl an Arbeitsstunden gibt: Mit welchen sonstigen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Ruhephasen usw. ausreichend sichergestellt werden?
11. Welche Richtlinien oder Verordnungen regeln die Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst Bremens?
12. Gibt es Unvereinbarkeiten zwischen Hauptberuf und Nebenbeschäftigung, die regelmäßig zu einer Nicht-Genehmigung führen würden? Wäre es beispielsweise zulässig, als Polizeibeamter/Polizeibeamtin nach Feierabend im Sicherheitsgewerbe zu arbeiten?
13. Welche Stelle genehmigt die Nebentätigkeiten (z.B. Amtsleistung, Ressortleitung, Finanzressort)?
14. Wie werden die Nebentätigkeiten dort jeweils dokumentiert und überprüft?
15. Findet bei der Genehmigung der Nebentätigkeiten eine Beteiligung der Personalvertretungen statt?
16. Welche Kenntnisse hat der Senat über Nebentätigkeiten von Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in anderen Bundesländern? Ist es zutreffend, dass die Quote der Polizeibeamten mit einem Nebenerwerb in den meisten anderen Bundesländern deutlich niedriger liegt (<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/nebenjobs-polizei-bremen100.html>)?
17. Wie bewertet der Senat die hohe Quote von nebenberuflich tätigen PolizeibeamtInnen und welche individuellen und strukturellen Gründe für die vielen Nebentätigkeiten Bremischer BeamtInnen sieht der Senat?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich gilt für Nebentätigkeiten Folgendes:

Nebentätigkeiten unterliegen weder für Beschäftigte noch für Beamtinnen und Beamte einer Genehmigungspflicht. Gem. § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) haben Beamtinnen und Beamte seit dem 01. Februar 2010 Nebentätigkeiten grundsätzlich nur noch vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen, soweit sie nicht nach § 71 Bremischen Beamtengesetz (BremBG) zur Übernahme verpflichtet sind. Die nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ergeben sich aus § 72 BremBG.

Eine Pflicht zur Anzeige der Beendigung einer Nebentätigkeit besteht hingegen nicht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass vor Jahren angezeigte Nebentätigkeiten mittlerweile nicht mehr ausgeübt werden. Die zur Beantwortung dieser Anfrage erhobenen Daten basieren auf der aktuellen Aktenlage und können von der tatsächlichen Situation abweichen.

Nebentätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen gänzlich oder teilweise untersagt werden (§ 40 BeamStG i.V.m. §§ 72, 73 BremBG).

Von den Dienststellen werden Nebentätigkeiten erfasst, die auf Verlangen des Dienstherrn ausgeübt werden und solche, die angezeigt werden müssen. Darüber hinaus ist die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter vor Aufnahme der Tätigkeit dem Dienstherrn schriftlich mitzuteilen, sie zählen aber nicht zu den Nebentätigkeiten im Sinne der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

Bei den in Frage Nr. 4 beispielhaft genannten „Ehrenämtern“ (Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule) handelt es sich nicht um Ehrenämter, sondern um Nebentätigkeiten im Sinne der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Als Nebentätigkeit gilt ebenfalls nicht die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen (§ 70 Abs. 4 BremBG).

Von der Anzeigepflicht gibt es zudem Ausnahmen (§ 40 BeamStG i.V.m. § 72 BremBG):

- Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte auf schriftliches Verlangen ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten verpflichtet worden ist (diese werden ohnehin erfasst, weil sie durch die oder den Dienstvorgesetzten initiiert werden), hierzu zählen z.B. die auf Senatsbeschluss basierenden Entsendungen in Aufsichtsgremien der Bremischen Gesellschaften
- Tätigkeiten bei Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,
- unentgeltliche Nebentätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um
 - o Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Abs. 4 BremBG genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
 - o gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,

- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Nebentätigkeiten, die angezeigt werden müssen oder zu denen die Beamtinnen und Beamten verpflichtet worden sind, werden in der Personalakte dokumentiert.

Dies vorausgeschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst gehen einer Nebenbeschäftigung nach?

a) Wie viele davon sind verbeamtet, wie viele angestellt, wie viele in Ausbildung bzw. Beamte auf Widerruf (AnwärterInnen)?

b) In welchen Ressorts und Dienststellen arbeiten die Personen, die einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (bitte angeben in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil an allen Beschäftigten des jeweiligen Ressorts bzw. der jeweiligen Dienststelle)?

Es wird auf die tabellarische Darstellung in Anlage 1 verwiesen.

2. Nach welchen Besoldungsstufen oder tariflichen Eingruppierungen werden die Beschäftigten, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, besoldet bzw. entlohnt (bitte so genau angeben, wie datenschutzrechtlich möglich)?

Es wird auf die tabellarische Darstellung in Anlage 2 verwiesen. Die Abweichung von der Summe der insgesamt erhobenen Nebentätigkeiten ergibt sich daraus, dass einzelne Dienststellen eine Zuordnung nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen aus Datenschutzgründen nicht vorgenommen haben.

3. Wie viele Nebenbeschäftigungen sind ehrenamtlicher Art?

Es wird auf die tabellarische Darstellung in Anlage 3 verwiesen.

4. Um welche vergüteten Ehrenämter handelt es sich dabei, welche Ehrenämter machen welchen Anteil aus (beispielsweise Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule)?

Es wird auf die tabellarische Darstellung in Anlage 3 verwiesen.

5. Wie viele Nebentätigkeiten sind sozialversicherungspflichtig und wie viele ‚geringfügige Beschäftigung‘, wie viele auf Honorarbasis?

Eine Pflicht zur Erhebung dieser Daten besteht nicht. Daher werden diese Daten regelmäßig auch nicht erfasst. Soweit die Dienststellen über Daten verfügen, wurden diese in Anlage 4 tabellarisch dargestellt.

6. In welchen Wirtschaftszweigen finden die nicht-ehrenamtlichen Nebentätigkeiten statt (bitte angeben nach den üblichen Branchenunterteilungen nach dem NACE oder ISIC-Katalog und der Zahl der Nebentätigkeiten je Branche)?

Es wird auf die tabellarische Darstellung in Anlage 5 verwiesen. Die Abweichung von der Summe der insgesamt erhobenen Nebentätigkeiten ergibt sich daraus, dass nicht jede Nebentätigkeit einem Abschnitt des NACE-Kataloges zugeordnet werden konnte.

7. Wie viele Beschäftigte, die einer Nebentätigkeit nachgehen, arbeiten hauptberuflich regelmäßig im Schichtdienst, Wechselschichtdienst, Sonderdienst?

Es sind 344 Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte betroffen.

8. Welche Kenntnis hat der Senat über den Arbeitsumfang der Nebentätigkeiten, wie viele Wochenarbeitsstunden werden durchschnittlich geleistet und wie viele werden maximal im Nebenberuf geleistet?

Es wird auf die tabellarische Darstellung in Anlage 6 verwiesen.

9. Inwiefern ist eine Höchstzahl von Arbeitsstunden – als Summe aus der Hauptbeschäftigung und dem Nebenjob – festgelegt, die nicht überschritten werden darf, damit die Arbeitsbelastung nicht zu groß wird und Erholungsphasen sichergestellt sind?

Für bremische Beamtinnen und Beamte gilt, dass die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche, bei Lehrtätigkeit fünf Wochenstunden nicht überschreiten soll (§ 73 Abs. 1 Satz 3 BremBG).

Dies gilt unabhängig von der Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit. Während einer Beurlaubung oder einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 62 Abs. 2 BremBG).

Im Tarifbereich gilt für die verschiedenen Fallkonstellationen folgende Rechtslage:

- Nebentätigkeit bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung
Für Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag unbefristet eine geringere Arbeitszeit als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, kann eine zulässige Nebentätigkeit im Umfang des Unterschieds zwischen der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit und der zulässigen Höchstarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden (§ 3 ArbZG) betragen.
- Nebentätigkeit bei vorübergehender Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
Beschäftigte, deren Arbeitszeit vorübergehend aus familiären Gründen (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) reduziert ist, dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausüben, dass sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Hier muss also jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die beabsichtigte Nebentätigkeit noch mit dem Zweck der Freistellung vereinbar ist.
- Nebentätigkeit bei vorübergehender Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen
Beschäftigte, die aus sonstigen Gründen vorübergehend ihre Arbeitszeit befristet reduziert haben, dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten in dem Umfang ausüben, wie es ihnen bei der grundvertraglich vereinbarten Arbeitszeit ohne die Reduzierung möglich wäre.
- Nebentätigkeit bei Beurlaubung aus familiären Gründen
Beschäftigte, die aus familiären Gründen (Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) beurlaubt sind, dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausüben, soweit sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
- Nebentätigkeit bei Beurlaubung aus sonstigen Gründen
Beschäftigte, die aus anderen als den familiären Gründen beurlaubt sind, dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang ausüben, wie sie bei einer Vollbeschäftigung ausgeübt werden könnten. Sofern die Beschäftigten vor der Beurlaubung unbefristet teilzeitbeschäftigt waren, könnte die Nebentätigkeit darüber hinaus im Umfang zwischen der vereinbarten Teilzeit- und einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden.

10. Falls es keine solche definierte Höchstzahl an Arbeitsstunden gibt: Mit welchen sonstigen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Ruhephasen usw. ausreichend sichergestellt werden?

entfällt (siehe Antwort zu Frage 9)

11. Welche Richtlinien oder Verordnungen regeln die Genehmigung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst Bremens?

Das Nebentätigkeitsrecht der bremischen Beamtinnen und Beamten folgt aus

- § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamStG),
- §§ 70 -79 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) sowie
- der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung –BremNVO).

Für den Tarifbereich gelten

- § 3 Abs. 4 sowie § 40 Nr. 2 TV-L sowie
- § 3 Abs. 3 TVöD

12. Gibt es Unvereinbarkeiten zwischen Hauptberuf und Nebenbeschäftigung, die regelmäßig zu einer Nicht-Genehmigung führen würden? Wäre es beispielsweise zulässig, als Polizeibeamter/ Polizeibeamtin nach Feierabend im Sicherheitsgewerbe zu arbeiten?

Die Übernahme der Nebentätigkeit durch eine Beamtin oder einen Beamten ist einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit die Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (§ 73 BremBG). Dies ist z.B. insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit

- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, oder
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann.

Die Entscheidung ist durch Dienstherrn im Einzelfall und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die Nebentätigkeit einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten im Sicherheitsgewerbe ist zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, dürfte aber im Regelfall zu untersagen sein, insbesondere wenn sie außenwirksam ist und den Betroffenen oder die Betroffene in Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen bringt, z.B. in einer Tätigkeit als Türsteher.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, auf die Ausübung von Nebentätigkeiten durch einen Beschäftigten Einfluss zu nehmen. Er kann die Ausübung der

Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen verbinden. Die Ausübung dieses Rechts ist nur möglich, soweit

- die Ausübung der Nebentätigkeit arbeitsvertragliche Pflichten des Beschäftigten beeinträchtigt.
- die berechtigten Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden.

13. Welche Stelle genehmigt die Nebentätigkeiten (z.B. Amtsleistung, Ressortleitung, Finanzressort)?

Die Nebentätigkeiten sind bei den jeweiligen Dienstvorgesetzten anzuzeigen, diese entscheiden auch über eine Beschränkung oder Untersagung.

14. Wie werden die Nebentätigkeiten dort jeweils dokumentiert und überprüft?

Die Anzeige der Nebentätigkeiten ist in der Personalakte zu dokumentieren. Die zuständigen Dienstvorgesetzten überprüfen, ob die Tätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen und deshalb ganz oder teilweise untersagt werden muss oder nur eingeschränkt ausgeübt werden darf.

Eine landesweite Statistik über angezeigte Nebentätigkeiten wird nicht geführt.

15. Findet bei der Genehmigung der Nebentätigkeiten eine Beteiligung der Personalvertretungen statt?

Die bloße Anzeige einer Nebentätigkeit unterliegt nicht der Mitbestimmung, eine Beteiligung der Personalvertretungen findet folglich nicht statt.

16. Welche Kenntnisse hat der Senat über Nebentätigkeiten von Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in anderen Bundesländern? Ist es zutreffend, dass die Quote der Polizeibeamten mit einem Nebenerwerb in den meisten anderen Bundesländern deutlich niedriger liegt

(<https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/nebenjobs-polizei-bremen100.html>)?

Der Senat hat durch eine Umfrage bei den anderen Landesregierungen und beim Bund Erkenntnisse über den Umfang der Nebentätigkeiten erhalten. Die Umfrage bezog sich aber ausschließlich auf dort vorhandene Erkenntnisse, von der Bitte zu umfassenden Erhebungen bei den anderen Ländern hat der Senat abgesehen. Die Rückmeldungen auf die Umfrage sind nur in Einzelfällen und jeweils nur für bestimmte Bereiche der jeweiligen Landesverwaltung erfolgt. Ein umfassendes Bild der Situation in den anderen Ländern ergibt sich daraus nicht. Grund ist zum einen, dass es auch in den anderen Ländern und beim Bund keine umfassenden Statistiken zum Anteil der Nebentätigkeiten von

Beamtinnen und Beamten bzw. von Beschäftigten vorliegen. Weiterhin haben einzelne Länder darauf hingewiesen, dass die übermittelten Zahlen der angezeigten Nebentätigkeiten einer ständigen Veränderung unterliegen und somit nur eine begrenzte Aussagekraft hätten, weil die Beendigung einer Nebentätigkeit nicht anzeigepflichtig sei.

Die letztlich von sieben Ländern mitgeteilten Quoten zur Anzahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit einer Nebentätigkeit schwanken zwischen 7,38 Prozent bis 20,71 Prozent. Die Aussagekraft ist allerdings auch hier begrenzt, da bei der Erfassung teilweise nicht zwischen Polizeivollzug und Allgemeiner Verwaltung unterschieden wurde und ebenfalls Nebentätigkeiten enthalten sein können, die nicht mehr ausgeübt werden.

17. Wie bewertet der Senat die hohe Quote von nebenberuflich tätigen PolizeibeamtInnen und welche individuellen und strukturellen Gründe für die vielen Nebentätigkeiten Bremischer BeamtInnen sieht der Senat?

Der Senat kann nicht erkennen, dass die Quote der von Polizeivollzugsbeamten und –beamtinnen in Bremen ausgeübten Nebentätigkeiten sich signifikant von jener in anderen Ländern und beim Bund unterscheidet. Die Gründe für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten sind nach Auffassung des Senats ausschließlich individueller Natur, strukturelle Gründe sieht der Senat nicht.

Anlage 1

Frage 1a)

Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst gehen einer Nebenbeschäftigung nach?

Wie viele davon sind verbeamtet, wie viele angestellt, wie viele in Ausbildung bzw. Beamte auf Widerruf (AnwärterInnen)?

Frage 1b)

In welchen Ressorts und Dienststellen arbeiten die Personen, die einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (bitte angeben in absoluten Zahlen und prozentualen Anteil an allen Beschäftigten des jeweiligen Ressorts bzw. der jeweiligen Dienststelle)?

Dienststelle	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine Nebentätigkeit ausüben	davon Beamte	davon Beschäftigte	davon Azubis / Beamte auf Widerruf	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben	Anteil an den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten insgesamt
Senatskanzlei	34	22	12	0	16	14,06%
Senator für Kultur	6	1	5	0	6	14,60%
Musikschule	11	0	11	0	11	22,45%
Bremer Volkshochschule	7	0	7	0	7	6,80%
Landesarchäologie Bremen	1	0	1	0	1	17,50%
Stadtbibliothek Bremen	16	2	14	0	16	12,40%
Landesamt für Denkmalpflege	1	0	1	0	1	11,11%
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	4	2	2	0	4	10,00%
Senator für Inneres	32	18	14	0	28	12,20%
Polizei Bremen	360	272	38	50	360	12,38%
Statistisches Landesamt Bremen	8	3	5	0	8	7,84%
Ordnungsamt	9	1	8	0	9	9,50%
Migrationsamt	8	2	6	0	7	8,90%
Feuerwehr Bremen	87	75	3	9	87	14,00%

Anlage 1

Frage 1a)

Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst gehen einer Nebenbeschäftigung nach?

Wie viele davon sind verbeamtet, wie viele angestellt, wie viele in Ausbildung bzw. Beamte auf Widerruf (AnwärterInnen)?

Frage 1b)

In welchen Ressorts und Dienststellen arbeiten die Personen, die einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (bitte angeben in absoluten Zahlen und prozentualen Anteil an allen Beschäftigten des jeweiligen Ressorts bzw. der jeweiligen Dienststelle)?

Dienststelle	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine Nebentätigkeit ausüben	davon Beamte	davon Beschäftigte	davon Azubis / Beamte auf Widerruf	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben	Anteil an den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten insgesamt
Bürgeramt	17	5	12	0	17	7,90%
Senatorin für Kinder und Bildung	197	103	39	55	197	3,00%
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	30	10	20	0	0	23,8 %
Eichamt des Landes Bremen	2	1	1	0	2	15,00%
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen	16	1	15	0	16	6,50%
Landesuntersuchungsamt	7	1	6	0	0	12,7 %
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	10	2	8	0	0	18,00%
Gesundheitsamt	27	2	25	0	0	12,62%
Hochschule Bremen	keine Angabe					
Hochschule Bremerhaven	38	24	14	0	38	18,00%
Hochschule für Künste	50	14	36	0	50	30,00%
Universität Bremen	keine Angabe					
Staats- und Universitätsbibliothek	14	0	14	0	14	10,00%
Studentenwerk Bremen	32	3	29	0	32	10,00%

Anlage 1

Frage 1a)

Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst gehen einer Nebenbeschäftigung nach?

Wie viele davon sind verbeamtet, wie viele angestellt, wie viele in Ausbildung bzw. Beamte auf Widerruf (AnwärterInnen)?

Frage 1b)

In welchen Ressorts und Dienststellen arbeiten die Personen, die einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (bitte angeben in absoluten Zahlen und prozentualen Anteil an allen Beschäftigten des jeweiligen Ressorts bzw. der jeweiligen Dienststelle)?

Dienststelle	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine Nebentätigkeit ausüben	davon Beamte	davon Beschäftigte	davon Azubis / Beamte auf Widerruf	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben	Anteil an den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten insgesamt
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	134	28	106	0	0	7,50%
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	42	11	31	0	42	11,50%
Amt für Straßen und Verkehr	45	4	41	0	0	18,00%
GeoInformation Bremen	12	1	11	0	0	10,81%
Bauamt Bremen Nord	0	0	0	0	0	0,00%
Umweltbetrieb Bremen	42	0	42	0	42	8,00%
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	34	17	17	0	34	13,00%
Versorgungsamt Bremen	8	6	2	0	keine Angabe	keine Angabe
Hansestadt Bremisches Hafenam	15	3	12	0	0	keine Angabe
Senator für Justiz und Verfassung	217	159	51	7	217	14,00%
Senatorin für Finanzen	34	27	7	0	0	9,97%
Finanzamt Bremen	14	14	0	0	14	3,53%
Finanzamt für Außenprüfung Bremen	11	11	0	0	11	19,14%
Finanzamt Bremerhaven	27	23	4	0	0	10,31%

Anlage 1

Frage 1a)

Wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst gehen einer Nebenbeschäftigung nach?

Wie viele davon sind verbeamtet, wie viele angestellt, wie viele in Ausbildung bzw. Beamte auf Widerruf (AnwärterInnen)?

Frage 1b)

In welchen Ressorts und Dienststellen arbeiten die Personen, die einer genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (bitte angeben in absoluten Zahlen und prozentualen Anteil an allen Beschäftigten des jeweiligen Ressorts bzw. der jeweiligen Dienststelle)?

Dienststelle	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine Nebentätigkeit ausüben	davon Beamte	davon Beschäftigte	davon Azubis / Beamte auf Widerruf	Anzahl der Beschäftigten/Beamtinnen und Beamten, die eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben	Anteil an den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten insgesamt
Landeshauptkasse Bremen	11	8	3	0	0	5,58%
Aus- und Fortbildungszentrum	6	2	4	0	0	13,60%
Aus- und Fortbildungszentrum - Referat 40	0	0	0	60	60	keine Angabe
Verwaltungsschule	2	2	0	0	0	16,60%
Hochschule für öffentliche Verwaltung	5	3	2	0	0	31,30%
Immobilien Bremen AöR	85	0	85	0	0	9,03%
Performa Nord	53	14	39	0	0	15,30%
Rechnungshof	1	1	0	0	0	2,60%
Bürgerschaft	7	2	5	0	0	11,00%
Stadt Bremerhaven	70	30	32	8	70	keine Angabe
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0

Anlage 2

Frage 2

Nach welchen Besoldungsstufen oder tariflichen Eingruppierungen werden die Beschäftigten, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, besoldet bzw. entlohnt (bitte so genau angeben, wie datenschutzrechtlich möglich)?

Beamtinnen und Beamte

Dienststelle	bis Bes. Gr. A6	bis Bes. Gr. A9	bis Bes. Gr. A13	ab Bes. Gr. A14
Senatskanzlei	0	0	6	16
Senator für Kultur	0	0	0	1
Musikschule	0	10	1	0
Bremer Volkshochschule	1	1	5	0
Landesarchäologie Bremen	0	0	0	0
Stadtbibliothek Bremen	0	0	2	0
Landesamt für Denkmalpflege	0	1	0	0
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit		0	0	0
Senator für Inneres	0	4	9	5
Polizei Bremen	0	182	131	9
Statistisches Landesamt Bremen	0	1	1	1
Ordnungsamt	0	1	0	0
Migrationsamt	0	2	0	0
Feuerwehr Bremen	9	70	2	0
Bürgeramt	0	5	0	0
Senatorin für Kinder und Bildung	1	4	81	17
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	0	0	5	5
Eichamt des Landes Bremen	0	0	1	0
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen	0	0	0	1
Landesuntersuchungsamt	0	0	1	0
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	0	0	2	0
Gesundheitsamt	0	0	2	0
Hochschule Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hochschule Bremerhaven	0	0	0	24
Hochschule für Künste	0	0	0	0
Universität Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 2

Frage 2

Nach welchen Besoldungsstufen oder tariflichen Eingruppierungen werden die Beschäftigten, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, besoldet bzw. entlohnt (bitte so genau angeben, wie datenschutzrechtlich möglich)?

Dienststelle	bis Bes. Gr. A6	bis Bes. Gr. A9	bis Bes. Gr. A13	ab Bes. Gr. A14
Staats- und Universitätsbibliothek	0	0	0	0
Studentenwerk Bremen	0	3	0	0
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	1	8	16	3
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	0	4	5	2
Amt für Straßen und Verkehr	0	0	4	0
GeoInformation Bremen	0	0	0	1
Bauamt Bremen Nord	0	0	0	0
Umweltbetrieb Bremen	0	0	0	0
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	0	5	4	8
Versorgungsamt Bremen	0	1	4	1
Hansestadt Bremisches Hafenamts	0	0	3	0
Senator für Justiz und Verfassung	23	74	18	51
Senatorin für Finanzen	0	1	4	22
Finanzamt Bremen	2	6	6	0
Finanzamt für Außenprüfung Bremen	0	4	7	0
Finanzamt Bremerhaven	1	7	15	0
Landeshauptkasse Bremen	1	6	1	0
Aus- und Fortbildungszentrum	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Aus- und Fortbildungszentrum - Referat 40	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Verwaltungsschule	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hochschule für öffentliche Verwaltung	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Immobilien Bremen AöR	0	0	0	0
Performa Nord	0	6	6	2
Rechnungshof	0	0	1	0
Bürgerschaft	0	0	0	2
Stadt Bremerhaven	0	13	16	4
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0

Anlage 2

Frage 2

Nach welchen Besoldungsstufen oder tariflichen Eingruppierungen werden die Beschäftigten, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, besoldet bzw. entlohnt (bitte so genau angeben, wie datenschutzrechtlich möglich)?

Beschäftigte

Dienststelle	bis EG 6 TV-L/ TVöD	bis EG 9 TV-L/ TVöD	bis EG 13 TV-L/ TVöD	ab EG 14 TV-L/ TVöD
Senatskanzlei	2	3	5	2
Senator für Kultur	0	0	3	2
Musikschule	0	0	0	0
Bremer Volkshochschule	0	0	0	0
Landesarchäologie Bremen	0	1	0	0
Stadtbibliothek Bremen	3	6	4	1
Landesamt für Denkmalpflege	0	0	0	0
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	0	0	0	0
Senator für Inneres	4	7	1	2
Polizei Bremen	15	17	6	0
Statistisches Landesamt Bremen	1	4	0	0
Ordnungsamt	5	3	0	0
Migrationsamt	1	4	1	0
Feuerwehr Bremen	2	1	0	0
Bürgeramt	2	10	0	0
Senatorin für Kinder und Bildung	9	11	10	9
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	0	3	7	10
Eichamt des Landes Bremen	0	1	0	0
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen	0	10	1	3
Landesuntersuchungsamt	2	1	2	0
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	1	1	5	1
Gesundheitsamt	2	16	2	5
Hochschule Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hochschule Bremerhaven	1	3	9	1
Hochschule für Künste	2	7	15	1

Anlage 2

Frage 2

Nach welchen Besoldungsstufen oder tariflichen Eingruppierungen werden die Beschäftigten, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen, besoldet bzw. entlohnt (bitte so genau angeben, wie datenschutzrechtlich möglich)?

Dienststelle	bis EG 6 TV-L/ TVöD	bis EG 9 TV-L/ TVöD	bis EG 13 TV-L/ TöD	ab EG 14 TV-L/ TVöD
Universität Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Staats- und Universitätsbibliothek	0	9	4	1
Studentenwerk Bremen	19	5	5	0
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	5	46	51	4
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	1	6	19	5
Amt für Straßen und Verkehr	4	16	19	2
GeoInformtion Bremen	2	4	5	0
Bauamt Bremen Nord	0	0	0	0
Umweltbetrieb Bremen	29	8	5	0
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	0	6	5	6
Versorgungsamt Bremen	0	1	1	0
Hansestadt Bremisches Hafenamts	2	10	0	0
Senator für Justiz und Verfassung	24	19	8	0
Senatorin für Finanzen	0	3	4	0
Finanzamt Bremen	0	0	0	0
Finanzamt für Außenprüfung Bremen	0	0	0	0
Finanzamt Bremerhaven	0	4	0	0
Landeshauptkasse Bremen	0	3	0	0
Aus- und Fortbildungszentrum	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Aus- und Fortbildungszentrum - Referat 40	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Verwaltungsschule	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hochschule für öffentliche Verwaltung	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Immobilien Bremen AöR	61	6	17	1
Performa Nord	16	19	4	0
Rechnungshof	0	0	0	0
Bürgerschaft	2	1	1	1
Stadt Bremerhaven	14	11	6	1
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	

Anlage 3

Frage 3

Wie viele Nebenbeschäftigungen sind ehrenamtlicher Art?

Frage 4

Um welche vergüteten Ehrenämter handelt es sich dabei, welche Ehrenämter machen welchen Anteil aus (beispielsweise Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule)?

Dienststelle	Anzahl der vergüteten Nebenämter ehrenamtlicher Art	Anteil nach Art der Ehrenämter an den Ehrenämtern gesamt
Senatskanzlei	2	Freiwillige Feuerwehr (50%), Kommunalpolitik (50%)
Senator für Kultur	0	entfällt
Musikschule	0	entfällt
Bremer Volkshochschule	0	entfällt
Landesarchäologie Bremen	2	Ehrenamtliche Bodendenkmalpflege im benachbarten Kreis (100%)
Stadtbibliothek Bremen	0	entfällt
Landesamt für Denkmalpflege	0	entfällt
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	1	Kinderbetreuung im Rahmen eines Elternbildungsprogramms (100 %)
Senator für Inneres	6	Vereinsarbeit/Organtätigkeit (50%), Amtsgerichtlich bestellte Betreuung einer pflegebedürftigen Person (16,67%), Trainertätigkeit (16,67%), Testamentsvollstreckung (16,67%)
Polizei Bremen	2	Diakon (50%), Betreuung (50%)
Statistisches Landesamt Bremen	0	entfällt
Ordnungsamt	0	entfällt
Migrationsamt	1	Übungsleitung Kinderturnen (100%)

Anlage 3

Frage 3

Wie viele Nebenbeschäftigungen sind ehrenamtlicher Art?

Frage 4

Um welche vergüteten Ehrenämter handelt es sich dabei, welche Ehrenämter machen welchen Anteil aus (beispielsweise Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule)?

Dienststelle	Anzahl der vergüteten Nebenämter ehrenamtlicher Art	Anteil nach Art der Ehrenämter an den Ehrenämtern gesamt
Feuerwehr Bremen	4	Ortsbrandmeister, stellvertr. Ortsbrandmeister einer Freiwilligen Feuerwehr, Trainer im Schwimmverein (ohne prozentuale Angabe)
Bürgeramt	2	Vereinsvorsitz (50%), Amtsgerichtlich bestellte Betreuung einer pflegebedürftigen Person (50%)
Senatorin für Kinder und Bildung	128	keine Angaben
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	keine Angabe	keine Angabe
Eichamt des Landes Bremen	0	entfällt
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen	1	Ko-Referent bei Abschlussarbeiten (100%)
Landesuntersuchungsamt	keine Angabe	keine Angabe
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	2	Freiwillige Feuerwehr (50%), Seniorenbeirat (50%)
Gesundheitsamt	0	entfällt
Hochschule Bremen	keine Angabe	keine Angabe
Hochschule Bremerhaven	0	entfällt
Hochschule für Künste	0	entfällt
Universität Bremen	keine Angabe	keine Angabe
Staats- und Universitätsbibliothek	0	entfällt

Anlage 3

Frage 3

Wie viele Nebenbeschäftigungen sind ehrenamtlicher Art?

Frage 4

Um welche vergüteten Ehrenämter handelt es sich dabei, welche Ehrenämter machen welchen Anteil aus (beispielsweise Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule)?

Dienststelle	Anzahl der vergüteten Nebenämter ehrenamtlicher Art	Anteil nach Art der Ehrenämter an den Ehrenämtern gesamt
Studentenwerk Bremen	0	entfällt
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	3	keine Angaben
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	5	Organistendienste Kirche (20%), Begleitung im Museum (20%), Begleitung Übergangwohnheim (20%), Deutsch-Unterricht für Integration (20%), Spieltagsbetreuung im Verein (20%)
Amt für Straßen und Verkehr	0	entfällt
Geolnforamtion Bremen	0	entfällt
Bauamt Bremen Nord	0	entfällt
Umweltbetrieb Bremen	keine Angabe möglich	keine Angaben möglich
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	0	entfällt
Versorgungsamt Bremen	keine Angabe	keine Angabe
Hansestadt Bremisches Hafenamnt	keine Angabe	keine Angabe
Senator für Justiz und Verfassung	13	Übernahme einer Betreuung (38%), Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (38%), Tätigkeit beim DRK (15%)
Senatorin für Finanzen	1	Tätigkeit in der Kommunalverwaltung (100 %)
Finanzamt Bremen	1	Kassenwart im Sozialbereich (100%)
Finanzamt für Außenprüfung Bremen	3	keine Angaben

Anlage 3

Frage 3

Wie viele Nebenbeschäftigungen sind ehrenamtlicher Art?

Frage 4

Um welche vergüteten Ehrenämter handelt es sich dabei, welche Ehrenämter machen welchen Anteil aus (beispielsweise Kursleitung bei einem Sportverein, Lehrauftrag an einer Hochschule oder Volkshochschule)?

Dienststelle	Anzahl der vergüteten Nebenämter ehrenamtlicher Art	Anteil nach Art der Ehrenämter an den Ehrenämtern gesamt
Finanzamt Bremerhaven	6	Vereinstätigkeit (83,3%) , Kommunalpolitik (16,7%)
Landeshauptkasse Bremen	3	Ehrenamt in Kommunalverwaltungen (66,6%), Betreuung einer Angehörigen (33,3%)
Aus- und Fortbildungszentrum	0	entfällt
Aus- und Fortbildungszentrum - Referat 40	4	Johanniter Unfallhilfe (50%), Betreuung im Jugendfreizeitheim (25%), Übungsleiter Sport (25%)
Verwaltungsschule	0	entfällt
Hochschule für öffentliche Verwaltung	0	entfällt
Immobilien Bremen AöR	0	entfällt
Performa Nord	2	Notfallversorgung (50%), Rechtliche Beratung (50%)
Rechnungshof	1	kommunalpolitisches Ehrenamt (100%)
Bürgerschaft	2	Sportverein (100%)
Stadt Bremerhaven	2	keine Angaben möglich
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0

Anlage 4

Frage 5

Wie viele Nebentätigkeiten sind sozialversicherungspflichtig und wie viele ‚geringfügige Beschäftigung‘, wie viele auf Honorarbasis?

Dienststelle	Sozialversicherungspflichtig	geringfügig beschäftigt	auf Honorarbasis
Senatskanzlei	0	0	0
Senator für Kultur	0	0	1
Musikschule	6	1	3
Bremer Volkshochschule	2	0	4
Landesarchäologie Bremen	0	1	0
Stadtbibliothek Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Landesamt für Denkmalpflege	1	0	0
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	0	3	0
Senator für Inneres	3	2	3
Polizei Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Statistisches Landesamt Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Ordnungsamt	0	0	3
Migrationsamt	1	0	0
Feuerwehr Bremen	0	84	3
Bürgeramt	0	0	2
Senatorin für Kinder und Bildung	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	0	2	0
Eichamt des Landes Bremen	0	2	0
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen	0	6	1
Landesuntersuchungsamt	0	6	1
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	0	2	6
Gesundheitsamt	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 4

Frage 5

Wie viele Nebentätigkeiten sind sozialversicherungspflichtig und wie viele ‚geringfügige Beschäftigung‘, wie viele auf Honorarbasis?

Dienststelle	Sozialversicherungspflichtig	geringfügig beschäftigt	auf Honorarbasis
Hochschule Bremen	3	0	10
Hochschule Bremerhaven	0	6	32
Hochschule für Künste	8	3	39
Universität Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Staats- und Universitätsbibliothek	0	8	6
Studentenwerk Bremen	0	32	0
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	16	8	13
Amt für Straßen und Verkehr	0	32	9
GeoInformation Bremen	0	12	0
Bauamt Bremen Nord	0	0	0
Umweltbetrieb Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	0	19	15
Versorgungsamt Bremen	0	6	2
Hansestadt Bremisches Hafenamts	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Senator für Justiz und Verfassung	13	34	42
Senatorin für Finanzen	0	0	34
Finanzamt Bremen	0	2	12
Finanzamt für Außenprüfung Bremen	0	3	8
Finanzamt Bremerhaven	0	8	13
Landeshauptkasse Bremen	0	0	11
Aus- und Fortbildungszentrum	0	0	6
Aus- und Fortbildungszentrum - Referat 40	0	56	0

Anlage 4

Frage 5

Wie viele Nebentätigkeiten sind sozialversicherungspflichtig und wie viele ‚geringfügige Beschäftigung‘, wie viele auf Honorarbasis?

Dienststelle	Sozialversicherungspflichtig	geringfügig beschäftigt	auf Honorarbasis
Verwaltungsschule	Keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hochschule für öffentliche Verwaltung	0	3	2
Immobilien Bremen AöR	38	33	14
Performa Nord	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Rechnungshof	0	0	1
Bürgerschaft	0	3	2
Stadt Bremerhaven	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 5

Frage 6

In welchen Wirtschaftszweigen finden die nicht-ehrenamtlichen Nebentätigkeiten statt (bitte angeben nach den üblichen Branchenunterteilungen nach dem NACE oder ISIC-Katalog und der Zahl der Nebentätigkeiten je Branche)?

Wirtschaftszweig	Anzahl der Beamtinnen/ Beamten und Beschäftigten mit Nebentätigkeiten
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	26
Verbreitendes Gewerbe	8
Energieversorgung	5
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3
Baugewerbe	29
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	31
Verkehr und Lagerei	48
Gastgewerbe	119
Information und Kommunikation	23
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	18
Grundstücks- und Wohnungswesen	17
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	120
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	47
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	75
Erziehung und Unterricht	141
Gesundheits- und Sozialwesen	112
Kunst, Unterhaltung und Erholung	53
Erbringen von sonstigen Dienstleistungen	314
Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	15
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	1

Anlage 6

Frage 8

Welche Kenntnis hat der Senat über den Arbeitsumfang der Nebentätigkeiten, wie viele Wochenarbeitsstunden werden durchschnittlich geleistet und wie viele werden maximal im Nebenberuf geleistet?

Dienststelle/Ressort	durchschnittliche Nebentätigkeitsstunden	max. Nebentätigkeitsstunden
Senatskanzlei	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Senator für Kultur	3,7	8
Musikschule	4,94	20
Bremer Volkshochschule	6,8	19,6
Landesarchäologie Bremen	2,5	2,5
Stadtbibliothek Bremen	3,5	7
Landesamt für Denkmalpflege	7	7
Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	2	keine Angabe
Senator für Inneres	4,5	19
Polizei Bremen	5,01	8
Statistisches Landesamt Bremen	7,6	12
Ordnungsamt	6,5	9,35
Migrationsamt	7,25	14
Feuerwehr Bremen	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Bürgeramt	5,7	10
Senatorin für Kinder und Bildung	4	8
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	keine Angabe	keine Angabe
Eichamt des Landes Bremen	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Landesuntersuchungsamt	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	4	8
Gesundheitsamt	5,7	keine Angabe
Hochschule Bremen	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Hochschule Bremerhaven	6,06	19,6
Hochschule für Künste	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Universität Bremen	keine Angabe	keine Angabe

Anlage 6

Frage 8

Welche Kenntnis hat der Senat über den Arbeitsumfang der Nebentätigkeiten, wie viele Wochenarbeitsstunden werden durchschnittlich geleistet und wie viele werden maximal im Nebenberuf geleistet?

Dienststelle/Ressort	durchschnittliche Nebentätigkeitsstunden	max. Nebentätigkeitsstunden
Staats- und Universitätsbibliothek	6	15
Studentenwerk Bremen	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	6,5	20
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	nicht auswertbar	15
Amt für Straßen und Verkehr	8	nicht auswertbar
GeoInformation Bremen	keine Angabe	keine Angabe
Bauamt Bremen Nord	keine Angabe	keine Angabe
Umweltbetrieb Bremen	keine Angabe	keine Angabe
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	4	8
Versorgungsamt Bremen	keine Angabe	keine Angabe
Hansestadt Bremisches Hafenamts	nicht auswertbar	nicht auswertbar
Senator für Justiz und Verfassung	keine Angabe	8
Senatorin für Finanzen	3	nicht auswertbar
Finanzamt Bremen	3,2	8
Finanzamt für Außenprüfung Bremen	2,8	7
Finanzamt Bremerhaven	3,55	8
Landeshauptkasse Bremen	3	8
Aus- und Fortbildungszentrum	5	8
Aus- und Fortbildungszentrum - Referat 40	keine Angabe	keine Angabe
Verwaltungsschule	4	8
Hochschule für öffentliche Verwaltung	5	8
Immobilien Bremen AöR	7,8	17
Performa Nord	5	20
Rechnungshof	2	2
Bürgerschaft	3,5	7
Stadt Bremerhaven	keine Angabe	keine Angabe
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	keine Angabe	keine Angabe